

**Verlängerung der Regelung der Preise in Gaststätten**

-Die am 1. Dezember 1945 in Kraft getretene „Regelung der Preise in Gaststätten“ im Gebiet der Stadtverwaltung Berlin vom 15. November 1945 — PA - II - 1200/45 — und die Ergänzungen zu dieser vom 18. Januar 1946 und 8. März 1946, deren Geltungsdauer nach der Bekanntmachung vom 25. Februar 1946 bis zum 31. März 1946 verlängert worden ist, gelten über diesen Zeitpunkt hinaus bis auf Widerruf. •

Berlin, den 30. März 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Az 219—600/46.

Dr. Steiner

\* 1 - " 4  
/ r

**Preisregelung für Gemüse- und Tabakjungpflanzen für das Jahr 1946**

Auf Grund der Anordnung über die Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 28. September 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1945, S. 122) wird folgendes angeordnet:

**I. Gütebestimmungen****A. Allgemeine Güteanforderungen**

1. Gemüsejungpflanzen müssen sortenecht sein. Sie müssen ein frischgrünes Aussehen haben sowie der Jahreszeit und ihrem Verwendungszweck entsprechend abgehärtet sein. Sie dürfen weder mit tierischen Schädlingen noch mit Pflanzenkrankheiten irgendwelcher Art behaftet sein.
2. Vom Verkauf ausgeschlossen, weil pflanzenunwürdig, sind:
  - a) überständige, verhärtete Pflanzen, die erkennen lassen, daß das Wachstum vorzeitig zum Abschluß gekommen ist,
  - b) vergeilte Pflanzen, die erkennen lassen, daß sie z. B. einen zu licht-, luft- oder wärmeungünstigen Stand im Saat-, Verpflanzbeet oder Treibraum hatten.

**B. Besondere Anforderungen an Güte und Sortierung****1. Pflanzen mit Topfballen**

Die Topfballen müssen so feucht und fest sein, daß sie beim Transport Zusammenhalten. Sie müssen genügend durchwurzelt, dürfen aber nicht verhärtet oder verfilzt sein.

**2. Sämlinge und handverpflanzte (pikierte) Jungpflanzen**

Die Pflanzen müssen kurz und gedrungen sowie mit entsprechend starker Bewurzelung versehen sein, wie sie durch dünne Aussaat bzw. genügend weites Verpflanzen und Entnahme aus feuchtem Stand- oder Verpflanzbeet erzielt wird. Darüber hinaus müssen die Pflanzen

- a) bei allen Kohlarten eine Sproßlänge von mindestens 8 bis höchstens 12 cm sowie mindestens 4 Laubblätter ausgewiesen
- b) bei Majoran und Thymian mit Wurzelballen von mindestens 1 cm Querdurchmesser versehen sein und •
- c) bei Salat und Endivie mindestens 3 gutentwickelte Blätter sowie Wurzelballen von mindestens 1 cm Querdurchmesser aufweisen.

**C. Verkaufsbeschränkungen**

Alle besonders frostempfindlichen Jungpflanzen, wie z. B. Tomaten, Sellerie, Gurken und Kürbisse, sollen, solange Frostgefahr erfahrungsgemäß besteht, an Selbstversorger (Kleingärtner, Schrebergärtner u. a.) nicht abgegeben werden. —

Beim Verkauf vor dem 10. Mai ist der Käufer auf Frostempfindlichkeit dieser Arten besonders aufmerksam zu machen.

**II. Höchstpreise****1. Verbraucherhöchstpreise**

Die Preise der als Anlage beigefügten Preisliste sind Verbraucherhöchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen. Sie gelten für Jungpflanzen, die den Gütebestimmungen unter Abschnitt I A und B entsprechen. Für abfallende Ware, die den Gütebestimmungen unter Abschnitt I A 1 und I B nicht entspricht, jedoch noch verkaufsfähig ist, ermäßigen sich die Preise um mindestens 25 Prozent.

**2. Preisnachlässe**

- a) Wiederverkäufern hat der Erzeuger auf die Verbraucherhöchstpreise einen Nachlaß von 20 Prozent zu gewähren. \*
- b) Wird die Einschaltung mehrerer Wiederverkäufer notwendig, so haben sich diese in den Betrag des vom Erzeuger zu gewährenden Preisnachlasses an Wiederverkäufer zu teilen.
- c) Bei der Abgabe von Jungpflanzen an landwirtschaftliche Betriebe und den Erwerbsgartenbau hat der Erzeuger einen Preisnachlaß von 30 Prozent bei einer Mindestabnahme von 1000 Pflanzen zu gewähren.

**III. Schlußbestimmungen****1. Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung werden nach den geltenden Strafvorschriften bestraft.

**2. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 5. April 1946 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle dieser Regelung entgegenstehenden Vorschriften über Güteklassen und Höchstpreise für Jungpflanzen außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin

Az 206—1150/46

Dr. Steiner